

1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit dem Besitz und Betrieb einer Apotheke.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversichert ist

auch die gesetzliche Haftpflicht

3.1 aus fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden sowie aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekenwaren;

3.2 aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel sowie von Schwangerschaftstests;

3.3 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Apotheke oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.3.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 100.000 DM je Bauvorhaben. Eine Überschreitung dieser Baukostensumme stellt eine Erweiterung des versicherten Risikos im Sinne von § 1 Ziff. 2 b) AHB dar. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer die tatsächliche Baukostensumme am Ende eines jeden Versicherungsjahres bekanntgeben;

3.3.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.3.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

3.4 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz);

3.5 des Inhabers der Apotheke (Versicherungsnehmer) als Privatperson im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - Form. H 3000.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer oder ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dieser Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannte Person.

4 Risikobegrenzungen

4.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Ziff. 6.1)

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

*) Bei den umrandeten Bestimmungen handelt es sich um Besondere Bedingungen, genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.3 Luftfahrzeuge

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.4 Nicht versichert wird die Haftpflicht

wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

5. Außerdem gilt für

5.1 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.2 Auslandsschäden

5.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf die Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.

5.2.2 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5.3 Vermögensschäden

5.3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

5.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche);
- b) gutachtlicher Tätigkeit;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung, sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- f) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung. Eine Verletzung der Abzeichnungspflicht gilt nicht als Abweichung im Sinne dieser Bestimmung (vgl. §§ 2, 10 Abs. 4 und 5 der Apothekenbetriebsordnung);
- g) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5.3.3 Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die vorstehenden Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung entgegenstehen.

5.3.4 Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von 100.000 DM und für das Versicherungsjahr auf höchstens 200.000 DM begrenzt.

5.3.5 Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

5.4 Abhandenkommen von Sachen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Abhandenkommen von Sachen - ausgenommen Kraftfahrzeuge - der Kunden und des Apothekenpersonals, sofern das Abhandenkommen mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des gemeinen Wertes der Sache am Schadentag (Zeitwert), höchstens jedoch 20.000 DM je Schadenereignis, 60.000 DM für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres.

5.5 Ansprüche des Apothekenpersonals

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des mitversicherten Apothekenpersonals untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als 50,- DM je Schadenereignis handelt.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher und sonstige Urkunden, Uhren, Schmucksachen, Kostbarkeiten und Pelze.

5.6 Betriebsabwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Betrieb des Versicherungsnehmers.

5.7 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. 1)

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,- DM, höchstens 1000,- DM, selbst zu tragen.

Die Höchstersatzleistung für Schäden gemäß Ziff. 5.6 und 5.7 beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zusammen 100.000 DM je Schadenereignis, begrenzt auf 200.000 DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

1) Anmerkung

Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregreßverzichtsabkommens ausgehändigt.

5.8 Krankenhausversorgungsvertrag

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Apothekers und der mitversicherten Personen aus ihrer Tätigkeit aufgrund eines Krankenhausversorgungsvertrages, insbesondere aus

- der Falschlieferrung von Arzneimitteln in das Krankenhaus,
- den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus und
- der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission.

6 Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

6.1 Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

(Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

6.2 Einschluß von Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. 1 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

6.3 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

6.3.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

6.3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

6.3.3 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.